

Tarifvertrag für Auszubildende

**bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
(TVAzubi-AVH)**

- Besonderer Teil Pflege -

vom 19. September 2005

**in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 18
vom 6. April 2025**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

(jetzt: ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,
diese zugleich handelnd für den Landesbezirk Nord)

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion
(jetzt: dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik
früher: dbb tarifunion - vertreten durch den Vorstand)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1a

Geltungsbereich des Besonderen Teils

- (1) ¹ Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. (TVAzubi-AVH) - Allgemeiner Teil unter Buchst. b und c aufgeführten Auszubildenden. ² Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAzubi-AVH den Tarifvertrag für die Auszubildenden in Pflegeberufen (TVAzubi-AHV - Pflege).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1, 8a und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAzubi-AVH - Allgemeiner Teil -.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b:

	bis 31. März 2025 EUR	ab 1. April 2025 EUR	ab 1. Mai 2026 EUR
im ersten Ausbildungs- jahr	1.340,69	1.415,69	1.490,69
im zweiten Ausbildungs- jahr	1.402,07	1.477,07	1.552,07
im dritten Ausbildungs- jahr	1.503,38	1.578,38	1.653,38.

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c:

	bis 31. März 2025 EUR	ab 1. April 2025 EUR	ab 1. Mai 2026 EUR
im ersten Ausbildungs- jahr	1.215,24	1.290,24	1.365,24
im zweiten Ausbildungs- jahr	1.275,30	1.350,30	1.425,30
im dritten Ausbildungs- jahr	1.372,03	1.447,03	1.522,03.

- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

§ 8b

Sonstige Entgeltregelungen

- (1) ¹ § 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens EUR 1,28 beträgt. ² Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-AVH 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TV-AVH.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Für den Anspruch des Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH, der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-AVH oder § 29d Abs. 2 TVÜ-AVH keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

- (2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-AVH gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zum Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-AVH bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-AVH in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 MTV Angestellte eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (3) ¹ Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. ² Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

§ 9

Urlaub

- (1) ¹ Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage [ab 1. Januar 2027: 31 Ausbildungstage] beträgt. ² Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹ Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ² Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. ³ Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. ⁴ Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme wird der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.

§ 10a

Familienheimfahrten

¹ Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. ² Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Auszubildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14

Jahressonderzahlung

- (1) ¹ Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ² [Frei aus redaktionellen Gründen] ³ Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v.H. des

den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 TV-AVH von der Bemessung ausgenommen sind).⁴ Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 3 der erste volle Kalendermonat.

- (2) ¹ Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ² Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³ Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹ Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ² Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 16a

aufgehoben

20a

Inkrafttreten, Laufzeit des Besonderen Teils

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- 2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

Fassung des Absatzes 3 bis zum 31. Dezember 2026:

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
 - a) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2027,
 - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahresgesondert schriftlich gekündigt werden.

Fassung des Absatzes 3 ab 1. Januar 2027:

- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden
 - a) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2027,
 - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres;
 - c) § 9 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - d) im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. i des Tarifvertrages für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH) § 9 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Buchstabe d:

Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe d gilt ab deren Wirksamwerden § 9 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung: „Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchent-

lichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.“

Hamburg, den 19. September 2005
TV-AVH.0024-Azubi-Pflege

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

Leerseite